



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Spielbank in der Region Bargtheide

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Lübecker Nachrichten berichteten am 09. Juli 2025 über eine Änderung der Spielbankverordnung, nach der in § 14 anstelle des bisherigen Standortes auf Sylt eine Spielbank in der „Region Bargtheide“ ausgewiesen ist.¹ Laut der Bürgermeisterin seien dort „solche Pläne“ nicht bekannt. Auf die Frage, ob auf Basis der Verordnung „ein künftiger Betreiber in jedem Fall in der „Region Bargtheide“ ein Casino wird eröffnen müssen“ wird die „knappe Antwort“ aus dem MIKWS mit einem „Ja“ zitiert.²

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Wie definiert sich eine „Region“ im Sinne der Verordnung? In welchem Umkreis wäre demnach die Einrichtung einer Spielbank möglich?

Antwort:

Die Formulierung „Region“ ist weit zu verstehen.

Ein Ziel des Glücksspielstaatsvertrages von 2021 ist die Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen.

¹ Landesverordnung über die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken (Spielbankverordnung - SpielbankVO) vom 19. November 2018, zuletzt geändert durch LVO v. 29.01.2025, GVBl. 2025 Nr. 36.

² Lübecker Nachrichten, 09.07.2025, S. 1.

Damit soll zum einen die Nachfrage spielaffiner Personen in Richtung der überwachten und legalen Angebote gelenkt werden und zum anderen innerhalb der erlaubten Angebote eine Lenkung in Richtung der insbesondere aus suchtpräventiven Gesichtspunkten weniger gefahrenträchtigen Spielformen erfolgen. Es muss dem Betreiber der Spielbank möglich sein, eine geeignete Immobilie an einem geeigneten Standort unter Einbeziehung der betroffenen Kommune zu finden. Da sich dies in der Praxis durchaus schwierig gestalten kann, dem Kanalisierungsgedanken des GlüStV 2021 aber entsprochen werden muss, wird mit der Formulierung ein besonderes Maß an Flexibilität ermöglicht.

2. Anhand welcher Kriterien wurde der Standort „Region Bargteheide“ ausgewählt?

Antwort:

Bei der Wahl des fünften Standorts wurden der Flächenansatz und der Bevölkerungsdichteansatz miteinander abgewogen. Während der Flächenansatz auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Spielbanken in Bezug auf die Fläche des Landes abzielt, orientiert sich der Bevölkerungsdichteansatz an der Bevölkerungszahl, die im Einzugsgebiet der möglichen Spielbank wohnt oder diese auf der Durchreise erreichen kann. Es erfolgte eine Prognoseentscheidung, welcher Ansatz den Kanalisierungsauftrag nach GlüStV 2021 am besten erfüllen wird. Die Aufsichtsbehörde ist aufgrund folgender Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, dem Bevölkerungsdichteansatz zu folgen.

Durch die Einführung des Online-Casinospiels in Schleswig-Holstein mit Erlaubniserteilung vom 19. September 2024 wurde für Schleswig-Holstein grundsätzlich ein flächendeckendes Angebot für die sonst nur der Spielbank vorbehaltenen Glücksspiele geschaffen. Damit wird allen interessierten Spielerinnen und Spielern in Schleswig-Holstein eine Spielteilnahme online ermöglicht.

Eine Ansiedlung in einem bestimmten Teil des Landes ist damit zur Erreichung des Kanalisierungsgebotes nicht mehr zwangsläufig notwendig.

Ziel einer terrestrischen Spielbank ist es, möglichst viele Spielerinnen und Spieler, die nicht vom Onlineangebot Gebrauch machen möchten, im legalen Markt zu halten und ein Abwandern in den illegalen Markt (z.B. illegale Hinterzimmerspiele) zu verhindern.

Der Flächenansatz mit einer Ansiedlung einer Spielbank im Westen Schleswig-Holsteins wurde geprüft, ist jedoch nicht zielführend. Dort werden tatsächlich weniger Spielerinnen und Spieler erreicht, wodurch das Land dem Kanalisierungsgedanken des GlüStV 2021 weniger gerecht werden würde, als bei der Ansiedlung einer Spielbank in der südlichen Region Schleswig-Holsteins.

Dem Bevölkerungsansatz folgend und der Bevölkerungsstruktur entsprechend bedarf es einer weiteren Spielmöglichkeit in der südlichen Region Schleswig-Holsteins, die darüber hinaus verkehrstechnisch gut angebunden ist.

Diese Voraussetzungen sind in der „Region Bargteheide“ gegeben.

3. Welche Kommunen wurden vor Erlass der Verordnung wann und auf welche Weise in die Entscheidung, die „Region Bargteheide“ als Standort vorzusehen, einbezogen?

Antwort:

Die Änderung der SpielbankVO erfolgte im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Justiz und Gesundheit. Gleichzeitig fand im November 2024 eine Anhörung der Kommunalen Landesverbände, der Landesstelle für Suchtfragen in Schleswig-Holstein und der Spielbank SH GmbH statt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Sollte sich eine Standortauswahl auf eine oder mehrere Kommunen konkretisieren, sind diese selbstverständlich von dem Betreiber der Spielbank frühzeitig einzubeziehen.

4. Wieso gelangt die Landesregierung zu der Rechtsauffassung, dass eine Aufnahme des Standortes in die Verordnung zwangsläufig auch die Einrichtung einer Spielbank an dem Standort nach sich ziehen müsse?

Antwort:

Die Pflicht zum Betrieb einer Spielbank ist in § 2 Abs. 2 S. 3 SpielbG geregelt. Dort ist eine Betriebspflicht für die in der Rechtsverordnung festgelegten fünf Standorte bestimmt.

Wie bereits in der damaligen Gesetzesbegründung dargelegt, dient diese dazu „den öffentlichen Kanalisierungsauftrag flächendeckend im gesamten Land wirksam zu erfüllen“.

Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung: „Es wird insoweit erstmalig eine Betriebspflicht ausdrücklich geregelt. (...) Würde es keine Betriebspflicht geben, könnte dies überdies dazu führen, dass einige derzeit existierende Standorte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation unter Umständen nicht dauerhaft betrieben würden, obwohl dies in der Gesamtschau zur Erfüllung des öffentlichen Kanalisierungsauftrages erforderlich sein könnte.“

5. Bis wann müssen der derzeitige oder ein zukünftiger Betreiber der Spielbanken in Schleswig-Holstein an dem Standort eine Spielbank eingerichtet haben?

Antwort:

Gem. § 3 Abs. 5 Var. 2 SpielbG muss der Spielbetrieb an allen fünf Standorten unverzüglich nach Konzessionserteilung aufgenommen werden. Die Nichtaufnahme bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Konzessionsinhaber hat dementsprechend laufend Nachweise hinsichtlich der aktiven Standortentwicklung eines fünften Standortes gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erbringen.

6. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Landesregierung gegenüber dem aktuellen oder einem zukünftigen Betreiber, sollte an dem Standort „Region Bargteheide“ keine Spielbank in der in der Frage 5 erfragten Frist in Betrieb gehen?

Antwort:

Der Aufsichtsbehörde stehen zum einen die Zwangsmittel gem. § 235 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Verfügung. Danach kann z.B. gem. § 237 Abs. 1 Nr. 1 LVwG gegen den Konzessionsinhaber ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Zum anderen kann die Konzession gem. § 3 Abs. 4 SpielbG widerrufen werden.